

## Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 01/2005

### Inhaltsverzeichnis

- Wichtige Termine 2005 im Überblick
- Steuerliche und sonstige Neuerungen für 2005
- Besteuerung von Gegenleistungsrenten im außerbetrieblichen Bereich ab 2004

### Wichtige Termine 2005 im Überblick

#### **Bis 31. Jänner 2005**

Übermittlung Jahreslohnzettel 2004 (L16) in Papierform

Meldepflicht für bestimmte Honorarzahungen 2004 (E18) in Papierform

#### **Bis 28. Februar 2005**

EDV-Meldung bestimmter Honorare 2004 sowie Jahreslohnzettel 2004

#### **Bis 31. März 2005**

Einreichung der Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabeerklärung

#### **30. Juni 2005**

Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausl. MwSt. 2004

#### **1. Oktober 2005**

Beginn der Anspruchsverzinsung

## Steuerliche und sonstige Neuerungen für 2005

### :: Verkürzung bestimmter Verjährungsfristen

Obwohl die Gesetzesänderung erst am 1. Jänner 2005 in Kraft tritt, wirkt sich die Verkürzung von bestimmten Fristen auch auf bestehende alte Abgabenansprüche aus, sodass es zum sprunghaften Eintreten von Verjährung solcher Abgaben kommt.

- Die **absolute (nicht verlängerbare) Verjährung** tritt nunmehr bereits nach **10 Jahren** ein (bisher 15 Jahre)
- Für die **Abgabenhinterziehung** beträgt sie nunmehr **7 Jahre** (bisher 10 Jahre)
- Bei den Verjährungsfristen von 3 Jahren (Verbrauchssteuern und Gebühren) und den übrigen Abgaben von 5 Jahren tritt keine Änderung ein

Die Neuregelung von **Unterbrechungshandlungen** hat zur Folge, dass sich der Verjährungszeitraum jeweils um **ein** weiteres **Jahr** verlängert (bisher begann der gesamte Verjährungszeitraum wieder neu zu laufen). Die einjährige Verlängerung durch Unterbrechungshandlungen findet aber ihre Grenze in der 10jährigen absoluten Verjährung.

### :: Änderung bei der Verjährung der Schenkungssteuer

Zuwendungen unter Lebenden unterliegen gem. § 208 Abs. 2 BAO keiner verjährungsrechtlichen Spezialbestimmung mehr, es gelten daher die allgemeinen Verjährungsbestimmungen. Bei Schenkungen beginnt demnach die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, unabhängig davon, ob die Behörde davon Kenntnis erlangte. Dies hat auch Auswirkung auf ein Finanzstrafverfahren, für den Fall der verspäteten Anmeldung (3 Monate) der Schenkung. Dieser Tatbestand kann nämlich dann nicht mehr verfolgt werden, wenn die 5jährige Frist des § 31 Abs. 2 FinStrG abgelaufen ist.

### :: Neuer Termin für die Übermittlung von Lohnzettel

Ab 1. Jänner 2005 ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Lohnzettel bis zum Letzten des Folgemonats an das Finanzamt oder die Gebietskrankenkasse zu übermitteln (bisher war es der 15. Tag des Folgemonats).

### :: Erhöhung der Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages

Dieser ist nunmehr bis € 100,- (bisher € 75,-) als Sonderausgabe absetzbar.

### :: Sozialversicherungsrechtliche Änderungen für Selbständige

#### - Aliquotierung des Unfallversicherungsbeitrages

Dieser ist in Zukunft nur mehr für die tatsächliche Dauer der Pflichtversicherung zu bezahlen. Es kommt somit zu einer Aliquotierung bei Beginn und Ende der Pflichtversicherung innerhalb eines Jahres.

#### - Freiwillige Erhöhung der Beitragsgrundlage für eine höhere Pension

Wer für die ersten drei Jahre die Beitragsgrundlage erhöhen will, braucht in Zukunft keine Nachweise über die Investitionen mehr vorzulegen.

#### - Verlängerung des Optionenmodells

Die mit 2004 befristete Möglichkeit über die Auswahl zwischen verschiedenen Leistungspaketen in der gewerblichen Krankenversicherung wird verlängert.

#### - Änderung bei der Kleinstunternehmerregelung

Bereits seit 1. Juli 2004 wurde die Beitragsbefreiung in der PV und KV für Frauen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgestellt. Bei Männern bleibt es beim 65. Lebensjahr.

## **- Neuerungen in der Arbeitslosenversicherung**

Ausweitung der Nachdeckung in der Krankenversicherung (§ 40 Abs. 3 AIVG).

Ab 1. Jänner 2005 ist gewährleistet, dass unabhängig von der bisherigen Regelung für den Wegfall der KV, eine zusätzliche Woche KV-Schutz besteht.

## **- Rückerstattung von Dienstnehmeranteilen**

Ab 1. Jänner 2005 gibt es auf Antrag eine Beitragsrückerstattung der DN-Anteile neben der Krankenversicherung jetzt auch zur Pensionsversicherung und zur Arbeitslosenversicherung bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage aus mehreren Dienstverhältnissen.

## **:: Sozialversicherungswerte 2005**

Die tägliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt € 121,-, die monatliche € 3.630,-. Die Geringfügigkeitsgrenze € 24,84/Tag; € 323,46/Monat.

## **:: Rückstellungen**

Rückstellungen müssen periodengerecht dotiert werden; die Nachholung in Folgeperioden ist nicht steuerwirksam. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Bildung von Urlaubsrückstellungen zu beachten.

## **:: Änderungen im Erbrecht**

- Das mündliche Testament ist nur mehr drei Monate gültig und lediglich auf Notfälle beschränkt.
- Das gesetzliche Erbrecht von Nichten und Neffen wird zugunsten des überlebenden Ehegatten beseitigt.
- Die Feststellung der Vaterschaft zu Lebzeiten des Erblassers ist nicht mehr Voraussetzung für das gesetzliche Erbrecht des Kindes.

## **:: Voraussichtliche Änderungen durch AbgÄG 2004**

- Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind - unabhängig vom Schultyp - steuerlich absetzbar. Für AHS und ordentliches Universitäts-Studium besteht eine Rückwirkung auf 2004. Kosten eines FH-Studiums waren schon bisher absetzbar. Absetzbar sind neben den Studiengebühren auch alle anderen damit zusammenhängenden Ausgaben. Beim Universitätsstudium muss ein objektiver Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bestehen.
- Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgaben. Es entfällt die steuerschädliche Verwendung innerhalb einer bestimmten Frist, sodass die Vermietung oder Überlassung der Betriebsräumlichkeiten an einen Anderen unmittelbar nach der Aufgabe möglich ist. Der Verkauf innerhalb von 5 Jahren nach Betriebsaufgabe löst allerdings die steuerliche Nacherfassung der stillen Reserven aus. Die Begünstigung bleibt auch erhalten, wenn eine nur geringfügige Erwerbstätigkeit (Umsatz bis € 22.000,- und Einkünfte bis € 730,- p.a.) ausgeübt wird.

- Lohnsteuerliche Änderungen:

Die Steuerbegünstigungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschlägen sind auch bei der Steuerveranlagung anwendbar.

Zuschläge für Sonntagsarbeit sind auch an Ersatzruhetagen steuerbegünstigt.

Lohnkonten können auch im Ausland geführt werden.

## **:: Wesentliche Neuerungen bei der Körperschaftsteuer**

- Senkung des Steuersatzes von 34 % auf 25 % und daraus folgende Anpassung der Vorauszahlung 2005 auf Basis einer Prognoserechnung.

- **Gruppenbesteuerung** über die Grenze anstelle der bisherigen Organschaft bei mehr als 50%iger Beteiligung. Die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung entfällt. Kernstück der Neuregelung ist die Verwertung ausländischer Verluste. Es ist ein Gruppenantrag an das Finanzamt zu stellen. Bereits bestehende Organschaften können nahtlos in die Gruppenbesteuerung gelangen, wenn dieser Antrag bis 31. Dezember 2005 gestellt wird.
- Die Finanzierungszinsen für die Anschaffung von Kapitalanteilen sind abzugsfähig.
- Die Steuerbegünstigung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung entfällt.

#### :: Ab 1. Juli 2005 Bonus-Malus bei Diesel-KFZ

Bei Neuzulassungen von Diesel-PKW mit Partikelfiltern kommt es zwischen 1. Juli 2005 und 30. Juni 2007 zu einer Vergütung von € 300,- der Normverbrauchabgabe (NOVA). Bei Fahrzeugen, die einen bestimmten Grenzwert der Luftverunreinigung übersteigen, gilt ab 1. Juli 2005 eine Zusatzsteuer idHv 0,75 % der Bemessungsgrundlage bzw. höchstens € 150,-. Ab dem Jahr 2006 kann dieser Malus bis zu € 300,- betragen.

#### :: PKW-Luxustangente

Ab 2005 erhöht sich diese auf € 40.000,- und damit der maximale Sachbezugswert auf € 600,- bzw. € 300,-, wenn die Privatfahrten nicht mehr als 500 km/Monat betragen.

## **Besteuerung von Gegenleistungsrenten im außerbetrieblichen Bereich ab 2004**

Bisher wurden Renten dann steuerpflichtig, wenn sie den nach § 16 BewG (altem Recht) kapitalisierten Wert überstiegen haben. Die damals geltenden Vervielfacher des Jahreswertes der Rente konnten in bestimmten Fällen dazu führen, dass der kapitalisierte Wert der Rente niedriger war, als der geleistete Einmalbetrag. Die Rente wurde daher bereits steuerpflichtig bzw. sonderausgabenwirksam, obwohl der hierfür geleistete Betrag höher war, als die Summe der zugeflossenen Rentenbeträge, und somit eine bloße Vermögensumschichtung vorlag. Dieses Missverhältnis wurde ab 2004 wie folgt repariert:

### **Gegenleistungsrenten ab 2004**

#### :: Angemessene Gegenleistung

##### **- Gegenleistung in Geld**

Die Rente wird nunmehr insoweit steuerpflichtig, als sie inklusive eventuell geleisteter Abfindungen oder Einmalzahlungen den Wert des geleisteten Einmalbetrages übersteigt. Eine Kapitalisierung der Rente unterbleibt.

##### **- Gegenleistung nicht in Geld**

Wird die Rente für die Übertragung von privaten Wirtschaftsgütern bezahlt, ist die Kaufpreisrente gemäß § 16 BewG (neues Recht) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu kapitalisieren. Dieser Wert ist in der Regel höher als nach altem Recht, womit die Rente erst später steuerpflichtig bzw. sonderausgabenwirksam wird.

#### :: Keine angemessene Gegenleistung

Stellt die Rente anlässlich der Übertragung eines Wirtschaftsgutes keine angemessene Gegenleistung dar, wird sie nur dann steuerpflichtig, wenn sie keine Betriebseinnahmen darstellt und keine derart unangemessene Höhe hat, dass der Zusammenhang zwischen dem Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes und der Rente wirtschaftlich bedeutungslos ist. Das ist dann der Fall, wenn die Rente weniger als die Hälfte des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes ausmacht bzw. die Rente unangemessen hoch ist, was in der Regel der Fall ist, wenn sie über 200 % des Wertes des

Wirtschaftsgutes liegt. In diesem Fall handelt es sich um eine einkommensteuerfreie Unterhaltsrente (Rz 7002 EStR).

## **Option zur Besteuerung nach altem Recht**

Des einen Leid (Rentenempfänger wird steuerpflichtig) des andern Freud (der Rentenzahler kann die Zahlung als Sonderausgabe geltend machen) kann z.B. bei Familienmodellen zu Härten führen, wenn Kinder mit hoher Steuerprogression an Eltern mit niedriger Steuerprogression eine Kaufpreisrente zahlen. § 124 b Z 82 EStG räumt zur Beseitigung dieser Härte ein Optionsrecht ein. Verträge, die bis 31. Dezember 2003 zustande gekommen sind, können steuerlich nach altem Recht behandelt werden, wenn die Vertragsparteien einvernehmlich an das Finanzamt bis 31. Dezember 2006 den entsprechenden Antrag stellen.

## **Kapitalisierung der Renten**

§ 16 BewG (neues Recht) normiert die Kapitalisierung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und ermächtigt das BMF durch Verordnung die Erlebenswahrscheinlichkeiten festzusetzen. Diese Verordnung wurde am 30. Dezember 2003 erlassen. Weiters wird auf den Rentenerlass des BMF vom 17. Dezember 2003 verwiesen. Die darin veröffentlichten Formeln erschließen sich wohl nur einem Versicherungsmathematiker. Zur Unterstützung von Laien hat das BMF aber ein Berechnungsprogramm betreffend die Rentenkaptalisierung im Internet bereitgestellt.

([www.bmf.gv.at/steuern/steuerberechnung](http://www.bmf.gv.at/steuern/steuerberechnung))

## **Vergleich neues und altes Recht**

### **:: Gegenleistung nicht in Geld (z.B. Liegenschaft)**

Annahme:

Bewertungsstichtag: 31. Dezember 2004

Geb.-Datum (Mann): 16. Oktober 1944 (60 a)

Jahresrate (J): € 1.500,- vorschüssig.

### **Steuerpflicht/Sonderausgabe**

- **Neues Recht** (§ 29 Z 1, 4. Satz EStG)

Formel lt. Erlass BMF 17.12.03:  $B = J \text{ mal } \ddot{x}(60)$

$1.500 \times 13,292224 = € 19.938,34$  - Barwert

- **Altes Recht** (§ 29 EStG iVm § 16 BewG)

9facher Jahreswert

Nach altem Recht beginnt die Steuerpflicht/Abzug als Sonderausgabe nach 9 Jahren, nach neuem Recht erst nach über 13 Jahren ( $19.938,34 : 1.500 = 13,3 \text{ J}$ )

### **:: Gegenleistung in Geld**

Annahme:

Barerlag: € 20.000,-

Geb.-Datum (Frau): 8. April 1939

Leibrente: € 101,87 p.m.

## **Steuerpflicht/Sonderausgabe**

- **Altes Recht** (§ 29 EStG iVm § 16 BewG)

7facher Jahreswert

- **Neues Recht** (§ 29 Z 1, 3.Satz)

$20.000 : (101,87 \times 12) = 16,37$  Jahre

Nach altem Recht beginnt die Steuerpflicht/Abzug als Sonderausgabe nach 7 Jahren, nach neuem Recht erst nach über 16 Jahren.

## **Abschließende steuerliche Zusammenfassung**

### **:: Gegenleistungsrenten gemäß § 29 Z 1 EStG**

Hier handelt es sich um eine Rentenzahlung für die Übertragung eines Wirtschaftsgutes aus dem Privatvermögen bei Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung.

Die Zuflüsse sind KEST-frei, werden aber - wie oben ausgeführt - als **sonstige Einkünftige** steuerpflichtig, wenn die Summe der bezahlten Renten den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigt. Besteht das Wirtschaftsgut in Geld, dann ist der Geldbetrag maßgeblich, andernfalls der Barwert der Rente.

Im Ablebensfall ist der Abfindungsbetrag gemäß § 29 ErbStG erbschaftssteuerpflichtig, wird die Rente unter Lebenden übertragen, fällt Schenkungssteuer an.

### **:: Versicherungsleistungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 EStG**

Unterschiedsbeträge zwischen eingezahlten Versicherungsprämien und der Versicherungsleistung sind KEST-frei, aber als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** steuerpflichtig, es sei denn, es handelt sich um eine Versicherung gegen laufende Prämien und um eine Versicherung gegen Einmalprämie, bei einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren.

Die Auszahlung im Todesfall (reine Ablebensversicherung) ist aber jedenfalls einkommenssteuerfrei, da im Gesetzestext nur die Erlebensversicherung als steuerpflichtig gilt.

Im gegebenen Fall wird Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer ausgelöst. Gemäß § 26 ErbStG ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, vor Auszahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Anderen als den Versicherungsnehmer (Prämienzahler) dem Finanzamt den Empfangsberechtigten mitzuteilen. Abschließend sei noch erwähnt, dass man sich von der Höhe der in Versicherungsverträgen (oft Kapitalanlageplan genannt) angegebenen Renditen nicht blenden lassen sollte. Die Renditen errechnen sich aus einer vergleichbaren KEST-pflichtigen Veranlagung, welche aber nicht endbesteuert ist. Gegebenenfalls ist sie nämlich mit Einkommensteuer bzw. Schenkungs- oder Erbschaftssteuer belastet. Die Höhe dieser Belastung ist in der Praxis aber nicht vorausberechenbar.

Mit freundlichem Gruß

*Dkfm. Johann Fuchshuber*